



ÖFFENTLICH

DN.: 2016/0071 vom 20.05.2016

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	30.06.2016	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 a "Baugebiet Grüner Weg, Goethe-, Weilaut- und Schillerstraße"

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss zur Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 a „Baugebiet Grüner Weg, Goethe-, Weilaut- und Schillerstraße“ der Stadt Ochtrup im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist es, die überbaubare Flächen für eine Nachverdichtung zu erweitern.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Str. „Grüner Weg“ teilweise,

im Westen: durch die „Schillerstr.“ teilweise,

im Süden: durch die „Weilautstr.“ teilweise,

im Osten: durch die „Goethestr.“ teilweise.

Die angegebenen Straßen befinden sich in der Flur 34 der Gemarkung Ochtrup.

Sachdarstellung:

Mit Antrag vom 03.05.2016 wurde um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 a dergestalt gebeten, dass auf dem Flurstück 169, Flur 34, Gemarkung Ochtrup, eine Hinterlandbebauung ermöglicht werden kann. Die Erschließung erfolgt über einen Privatweg. Der Ausschuss für Planen und Bauen hat dem Antrag zur Nachverdichtung des Innenbereiches in seiner Sitzung am 31.05.2016 zugestimmt, so dass nun der Aufstellungsbeschluss für die Änderung gefasst werden kann.

Da der Bebauungsplan bereits seit 1980 rechtsverbindlich ist, ist es aus städtebaulichen Gründen sinnvoll, den gesamten Bebauungsplan zu überarbeiten und an die heutigen Verhältnisse anzupassen. Damit wird die Ausnutzung der Grundstücke auch für andere Eigentümer wesentlich verbessert und eine Nachverdichtung des Innenbereiches ermöglicht.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Die Nachverdichtung des Innenbereiches kommt allen Generationen zu Gute.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) werden der Vorlage im Internet beigelegt.

Im Auftrage:

Korten